

Folge 74 | Die Basics des Kartellrechts

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Kartellrecht

- Kartellrecht schützt den Wettbewerb
- Wofür brauchen wir Wettbewerb? Innovationsfunktion, Machtbegrenzung, Faktorallokation, Gewährleistung von Handlungsfreiheiten, Einkommensverteilung
- Kartellrecht schützt die Freiheit der Unternehmen und auch der Verbraucher
- Kartellrecht sorgt dafür, dass Ordnung und Freiheit im Gleichgewicht sind (**Freiheit wird eingeschränkt, um Freiheit zu gewähren = Freiheitsparadox**)
- Kernfrage: Was kann das Recht zum Funktionieren der Marktwirtschaft beitragen? Wird durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen immer wieder neu ausgehandelt, Bsp. Recht der digitalen Wirtschaft, Nachhaltigkeit etc.
- Grds Steuerung durch die unsichtbare Hand, aber der Markt und der Wettbewerb funktionieren nicht voraussetzungslos
- daher braucht es einen Ordnungsrahmen (ordoliberalistisches Verständnis)

Sanktionen + Private enforcement

- **Strafrecht: § 298 StGB**
- **Bußgeld: §§ 81 ff. GWB iVm OWiG; Art. 23 VO 1/2003; bis zu 10% des weltweiten Gesamtumsatzes (Achtung: Nicht verwechseln mit Gewinn)**
- **Verwaltungsrechtlich: §§ 32 ff, GWB; Art. 7 VO 1/2003**
- **Zivilrechtlich: Nichtigkeit § 134 BGB; Unterlassungsanspruch/ Beseitigungsanspruch § 33 GWB; Schadensersatzanspruch § 33a GWB**

Rechtsschutz

- **Bundeskartellamt: Beschwerde beim OLG Düsseldorf; Rechtsbeschwerde BGH**
- **Europäische Kommission: Beschwerde EuG; Rechtsbeschwerde EuGH**
- **Privat: Klage vorm LG (§ 87 GWB); Berufung OLG (§ 91 GWB); Rechtsbeschwerde BGH (§ 94 GWB)**

Zwischenstaatlichkeit

Frage: Anwendbarkeit von deutschem oder europäischem Kartellrecht?

Typische Definition: Entscheidend ist, ob ein Verhalten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell geeignet ist, die Freiheit des Handels in einer Art und Weise zu gefährden, die die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Marktes nachteilig beeinflusst.

Ob ein Fall überhaupt verfolgt werden soll, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kommission bzw. des Bundeskartellamts (sog. Opportunitätsprinzip)

Die 3 Säulen des Kartellrechts

Kartellverbot, § 1 GWB; Art. 101 AEUV

Grundidee:

- Unternehmen sollen sich nicht absprechen
- Entscheidungen sollen frei und unabhängig getroffen werden
(**Selbstständigkeitspostulat**)

Prüfungsschema:

I. Unternehmen

- Funktionaler Unternehmensbegriff
- Ausgenommene Bereiche:
Endverbraucher, Arbeitnehmer, Staat im Kern hoheitlichen Handelns

II. Abrede

- Koordination + gemeinsamer Wille

III. Wettbewerbsbeschränkung

- Bsp: Preisbindung, Meistbegünstigungsklausel; Bezugsverpflichtung; Selektiver Vertrieb

IV. Bezweckt/Bewirkt

VI. Spürbarkeit

- De-minimis Bekanntmachung
- Bagatellbekanntmachung

VII. Zwischenstaatlichkeit

VIII. Immanenztheorie

- Privilegierte Nebenabrede
- Selektiver Vertrieb (Metro Kriterien)
- Meca-Medina

IX. Freistellung, § 2 GWB; Art. 101 Abs. 3 AEUV (iVm Vertikal GVO)

Missbrauchsaufsicht, §§ 18, 19 GWB, Art. 102 AEUV

Grundidee:

- Eingliederung marktmächtiger Unternehmen
- Besondere Verantwortung für marktmächtige Unternehmen

Prüfungsschema:

I. Unternehmen

II. Marktbeherrschende Stellung

1. Relevanter Markt

- Sachlich; funktionelle Austauschbarkeit
- Räumlich
- Zeitlich

2. Beherrschende Stellung

3. Unternehmen mit relativer Marktmacht, § 20 GWB

III. Missbräuchliche Ausnutzung

1. Missbrauchsbegriff

2. Fallgruppen

- Behinderung
- Ausbeutung
- Marktstruktur

Fusionskontrolle

Grundidee:

- Unternehmen sollen und dürfen aus sich heraus wachsen, weil sie besonders innovativ, effizient etc. sind
- Sollen sich nicht den „Erfolg“ erkaufen